



SCHRIFTLICHE FRAGE

Urheber	Bernd Kalbermatten, Die Mitte Oberwallis
Gegenstand	Richtlinie "Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes an Baugesuchsunterlagen"
Datum	11/11/2024
Nummer	2024.11.309

Die Richtlinie "Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes an Baugesuchsunterlagen" ist als Arbeitshilfe für Gesuchsteller und die von ihnen beauftragten Fachleute gedacht. Zum einen soll dargelegt werden, welche Bearbeitungstiefe erforderlich ist. Zum anderen bezweckt die Richtlinie, ein System einzuführen mit welchem sowohl die geplanten Eingriffe in die Natur und Landschaft wie auch deren gesetzlich notwendiger Ersatz beurteilt werden können. Aufbauend auf möglichst objektiven Kriterien und genormten Bewertungen soll das der Richtlinie zugrunde liegende Beurteilungssystem nachvollziehbare und kontrollierbare Resultate und Aussagen liefern und so eine kantonsweit einheitliche Vollzugspraxis gewährleisten.

Laut der Homepage des Kantons Wallis steht diese Richtlinie als Entwurf für eine erste Testphase bereit. Leider dauert diese Testphase nun bereits seit mehreren Jahren an. Die seinerzeit erwünschten Stellungnahmen der einzelnen Fachbüros haben zu keiner Überarbeitung der Richtlinie geführt.

Die Richtlinie wirft bei praktisch allen geplanten Projekten folgende Problemstellungen auf:

- Die Verhältnismässigkeit für die Planung von Ersatzmassnahmen ist nicht immer gegeben;
- Den Gemeinden fehlen notwendige Ersatzflächen aufgrund der anzuwendenden Berechnungsmethodik;
- Die natürlichen Gegebenheiten für die Realisierung von Ersatzmassnahmen sind in einzelnen Gemeinden zu einschränkend;
- Bei Sanierungsvorhaben rechtskräftig bewilligter Bauten und Anlagen, für welche bereits einmal Ersatzmassnahmen getätigt wurden, müssen erstaunlicherweise ebenfalls erneut Ersatzmassnahmen vorgeschlagen werden;
- Die finanzielle Abgeltung ist in wenigen Ausnahmefällen möglich und kommt erst in Frage, wenn der Gesuchsteller nachweisen kann, dass ein Realersatz nicht möglich ist.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

- * Wann wird die Richtlinie durch den Staatsrat genehmigt wird, damit eine rechtsverbindliche Grundlage gegeben ist;
- * Wann wird die Richtlinie auf die Praxistauglichkeit in Hinblick auf Gross- und Kleinstprojekte überprüft?
- * Wann wird für Grossprojekte eine kantonale / überregionale Strategie hinsichtlich der erforderlichen Ersatzmassnahmen definiert?